

Gebührensatzung der Kreismusikschule des Landkreises Rostock

Auf Grundlage des § 92 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2001 M-V S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 Doppik-ErleichterungsG vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) sowie der Satzung der Kreismusikschule des Landkreises Rostock und der Ersten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung am 12. Juli 2021 hat der Kreistag des Landkreises Rostock am 12. Juli 2023 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Kreismusikschule des Landkreises Rostock und die Vermietung von schuleigenen Instrumenten werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Schüler der Kreismusikschule, bei Minderjährigen der/en gesetzliche Vertreter.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme des Unterrichts und endet mit der Entlassung des Schülers. Die Gebührenpflicht besteht auch für die Dauer der Schulferien.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung bleibt bei Abwesenheit des Schülers vom Unterricht bestehen. Bei berechtigten, durch den Schüler bzw. den/die gesetzlichen Vertreter schriftlich angezeigten Versäumnissen von mehr als drei Wochen erfolgt eine anteilmäßige Reduzierung der Gebühren ab der vierten Woche. Fallen im Laufe eines Schuljahres aus Gründen, die die Kreismusikschule zu vertreten hat, mehr als drei Unterrichtsstunden innerhalb von drei aufeinander folgenden Monaten aus, werden beginnend mit der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde auf Antrag die Gebühren anteilig erstattet. Berechnungsgrundlage sind 40 Jahreswochen.
- (5) Bei Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt erfolgt auf Antrag ab der ersten ausgefallenen Unterrichtsstunde eine anteilige Gebührenerstattung, wenn der



ausgefallene Unterricht nicht nachgeholt bzw. durch adäquaten Online-Unterricht bzw. Ersatzangebote erteilt werden kann.

- (6) Vertragliche Grundlage ist die Unterrichtsvereinbarung. Diese muss der Kreismusikschule spätestens 4 Wochen ab Unterrichtsbeginn in von den Schülern bzw. dem/den gesetzlichen Vertretern minderjähriger Schüler unterschriebener Form vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Unterricht ausgesetzt bis zur Vorlage der vollständigen Unterrichtsvereinbarung.

§ 2 Gebührensätze

Unterrichtsformen	Schüler, Auszubildende und Studenten Jahresgebühr in €	Erwachsene mit eigenem Einkommen Jahresgebühr in €
1. Musikalischer Elementarunterricht (Unterrichtsdauer wöchentlich 45 Minuten) je Teilnehmer a) Musikwiege (0-1Jährige) b) Musikzwerge c) Musikalische Früherziehung	144,00	
2. Instrumentenkarussell (Gebühr bezieht sich auf halbjährlichen Kurs. Z.-dauer wöchentlich 45 min) je Teilnehmer	132,00	
3. Einzelunterricht instrumental und vokal je Teilnehmer a) zu je 30 min wöchentlich b) zu je 45 min wöchentlich c) zu je 60 min wöchentlich	372,00 564,00 744,00	540,00 804,00
4. Gruppenunterricht instrumental und vokal je Teilnehmer a) 2 Schüler in 30 min wöchentlich b) 2 Schüler in 45 min wöchentlich c) 3 und mehr Schüler in 45 min wöchentlich d) 4 und mehr Schüler in 60 min wöchentlich	264,00 372,00 264,00 264,00	384,00 540,00 360,00



5. Klassenmusizieren je Teilnehmer (Dauer 2 Jahre) 45 min wöchentlich Registerprobe und 60 min wöchentlich Orchesterprobe	96,00	
6. Ensemblefach		
a) Ensemble ohne Hauptfach	96,00	132,00
b) Chor 60 min	96,00	132,00
7. Tänzerische Früherziehung (Unterrichtsdauer wöchentlich 45 min) je Teilnehmer	144,00	
8. Tanz mit Teilkorrepetition je Teilnehmer		
a) 45 min U.-dauer wöchentlich	240,00	
b) 60 min U.-dauer	276,00	
c) 90 min U.-dauer	348,00	
9. Tanz ohne Korrepetition je Teilnehmer		
a) 2-4 Schüler in 30 min wöchentlich	168,00	
b) ab 5 Schüler in 45 min wöchentlich	168,00	288,00
c) ab 5 Schüler in 60 min wöchentlich	252,00	324,00
d) ab 5 Schüler in 90 min wöchentlich	312,00	360,00

§ 3 Mietgebühren für Instrumente

- (1) Für die Miete von Instrumenten werden jährliche Mietgebühren erhoben. Bei Instrumenten mit einem Anschaffungswert von unter 500 € beträgt die monatliche Mietgebühr 6,50 €, bei einem Anschaffungswert über 500 € beträgt die monatliche Mietgebühr 8,00 €. Die monatliche Mietgebühr für die Instrumente des Klassenmusizierens beträgt 8,00 €.
- (2) Mit dem Mieter, bei Minderjährigen der/en gesetzliche Vertreter, ist ein Mietvertrag abzuschließen, der beidseitig zum Monatsende kündbar ist. Die Gebühren sind in dem Fall bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Die Mietgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist entsprechend des Bescheides fällig.
- (4) Die Instrumente sind Eigentum des Landkreises Rostock.



Sie sind nach Beendigung der Ausbildung an der Musikschule zum Monatsende zurückzugeben. Bei Fristüberschreitung wird eine volle Monatsgebühr erhoben. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

§ 4 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

(1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Unterrichtsgebühren wird auf schriftlichen Antrag gewährt als:

- a) Sozialermäßigung (Abs. 2)
- b) Geschwisterermäßigung (Abs. 3)
- c) Mehrfachermäßigung (Abs. 4)
- d) Studienvorbereitende Ausbildung (Abs.6)

nach Bewilligung rückwirkend ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag bei der KMS eingeht. Für Kurse und Mietgebühren der Instrumente werden keine Ermäßigungen und kein Erlass gewährt. Erwachsene Teilnehmer haben keinen Anspruch auf Ermäßigungen nach b) und c). Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht bei erwachsenen Teilnehmern lediglich auf die Sozialermäßigung. Erwachsene im Sinne dieser Regelung sind Personen, die keinen Anspruch auf Kindergeld haben. Für außerhalb des Landkreises wohnende Schüler sowie für Erwachsene wird ebenfalls keine Ermäßigung gewährt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Ermäßigung aus sozialen Gründen bildet der doppelte Regelsatz des Sozialgesetzbuches Zweites und Zwölftes Buch in der jeweils geltenden Fassung. Die Sozialermäßigung wird für maximal ein Schuljahr gewährt, dann ist der Antrag erneut zu stellen. Jede Veränderung, die zum Wegfall bzw. zur Änderung der Ermäßigung führt, ist umgehend meldepflichtig. Es können Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes in Anspruch genommen werden. Die Ermäßigung wird nach Vorlage eines Nachweises über das Eigen- oder Familieneinkommen in einem Vomhundertsatz gewährt. Dieser Vomhundertsatz ergibt sich aus der Höhe des Einkommens im Verhältnis zu der Bemessungsgrundlage und vollzieht sich nach folgenden Stufen:

Einkommen bis zu

76 – 99 v. H.	= 25 v. H.
51 – 75 v. H.	= 30 v. H.
0 – 50 v. H.	= 50 v. H.

Besteht das Eigen- oder Familieneinkommen ausschließlich aus Leistungen



des Sozialgesetzbuches Zweites und/oder Zwölftes Buch oder aus Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wird Gebührenerlass gewährt.

(3) Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Unterricht in einem Hauptfach teil, wird folgende Geschwisterermäßigung gewährt:

- Ab dem 2. Kind = 20 v. H.
- Ab dem 3. Kind = 50 v. H.
- Ab dem 4. Kind = 75 v. H.
- Ab dem 5. Kind = Erlass

Die höchste Stufe der Ermäßigung wird jeweils für das kostengünstigste Kind gewährt. Das kostenintensivste Kind erhält keine Ermäßigung.

(4) Bei Unterricht in mehreren gebührenpflichtigen Hauptfächern wird ab dem 2. Hauptfach für jedes weitere Hauptfach eine Ermäßigung um 20 v. H. gewährt.

(5) Es wird entweder eine Ermäßigung nach Absatz 3 oder eine Ermäßigung nach Absatz 4 gewährt. Zusätzlich kann eine Ermäßigung nach Absatz 2 gewährt werden, welche bei der Berechnung vorrangig gewertet wird. Die Ermäßigung nach den Absätzen 3 und 4 wird nicht nebeneinander gewährt. Es wird nur eine und zwar die für den Zahlungspflichtigen günstigste Ermäßigung gewährt.

(6) Ein Erlass der Unterrichtsgebühr bzw. eine Ermäßigung derselben kann Schülern ab dem 14. Lebensjahr gewährt werden, wenn sie planen, ein Musikstudium (Künstlerische Ausbildung/ Instrumentalpädagogik bzw. Schulmusik) aufzunehmen (Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)).

(7) Ein Erlass der Unterrichtsgebühr kann Schülern für die 2. Hauptfachstunde gewährt werden, wenn nur dadurch die Gründung oder der Erhalt eines bestimmten Ensembles möglich ist. Eine Entscheidung nach Absatz 6 und 7 trifft der/die Leiter/in der Kreismusikschule.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Zahlung der Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden die Gebühren durch Bescheid festgesetzt. Sie sind in zwei Raten zu zahlen und jeweils entsprechend des Gebührenbescheides fällig.



§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Güstrow, den 19.07.2023

Sebastian Constien
Landrat



Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 19.07.2023

Sebastian Constien
Landrat

